

Anordnung

über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den Universitäten und Hochschulen.

Vom 15. Februar 1960

Die wachsenden Aufgaben der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere ihre große Rolle und Verantwortung bei der Verwirklichung des Siebenjahrplanes, erfordern eine stärkere Unterstützung des Lehrkörpers bei der Durchführung und Organisierung seiner wissenschaftlichen Arbeit in Lehre, Forschung und Erziehung durch den Einsatz wissenschaftlicher Mitarbeiter. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter helfen, die Kontinuität der wissenschaftlichen Arbeit der Institute zu sichern und deren wissenschaftliche Produktivität zu erhöhen. Zur Regelung der Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

I;

Inhalt und Charakter der Tätigkeit wissenschaftlicher Mitarbeiter

§ 1

(1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter unterstützen den Lehrkörper bei der Durchführung seiner Aufgaben in Lehre, Forschung und Erziehung an Instituten, Kliniken, Laboratorien, Forschungsstellen, Bibliotheken, Museen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und entlasten ihn von den damit verbundenen Verwaltungsaufgaben.

(2) Im einzelnen können wissenschaftliche Mitarbeiter mit folgenden Aufgaben betraut werden:

- a) in der Forschung vor allem mit der Mitarbeit an langfristigen Forschungsarbeiten und Aufgaben aus der Vertragsforschung sowie der Anfertigung von Gutachten usw. für die sozialistische Volkswirtschaft;
- b) mit selbständigen Lehraufgaben. Wissenschaftlichen Mitarbeitern können selbständige Lehraufgaben in erster Linie in Nebenfächern, die zur Fachausbildung notwendig sind, übertragen werden;
- c) mit Lehraufgaben unter Anleitung des Lehrkörpers, wie Übungen, Seminare, Laborpraktika usw., die eine langjährige Erfahrung notwendig machen bzw. mit umfangreichen Prüfungsarbeiten (Kontrolle von Belegen, Jahresarbeiten usw.) verbunden sind;
- d) mit der Verwaltung von Laboratorien, Maschinsälen, Versuchsfeldern, wissenschaftlichen Sammlungen usw. sowie mit der Arbeit an hochwertigen Apparaturen, die eine längere Einarbeitungszeit und hohe Spezialisierung erfordern. §

§ 2

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre eigene Qualifikation ständig zu erhöhen, um die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik in ihrer Arbeit anwenden zu können. Ihre Weiterbildung erfolgt im Rahmen der allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Besonders befähigte wissen-

schaftliche Mitarbeiter können bei entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation die Hochschullehrerlaufbahn einschlagen.

§ 3

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter sind eine Berufsgruppe von Angehörigen der Universitäten und Hochschulen, die zur Intelligenz gehört. Sie üben ihre Tätigkeit nicht wie Assistenten im Rahmen einer zeitlich begrenzten Ausbildungsphase, sondern als ständige Berufsarbeit aus. Sie erhalten nicht die in der Anordnung vom 26. November 1957 über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten an den Universitäten und Hochschulen (GBI. I S. 620) festgelegte Förderung für Assistenten und Oberassistenten.

§ 4

(1) Zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern im Sinne dieser Anordnung gehören auch:

- a) die Leiter und Mitarbeiter der Hauptabteilungen und Abteilungen Fern- und Abendstudium und die Leiter und Mitarbeiter der Außenstellen, soweit sie den im § 5 festgelegten Qualifikationsmerkmalen entsprechen;
- b) Lektoren, Mentoren und Kustoden sowie Hochschulsportlehrer in der studentischen Körpererziehung, an der Deutschen Hochschule für Körperkultur und an den Instituten für Körperkultur der Universitäten und Hochschulen. Für sie werden die bisherigen Berufsbezeichnungen beibehalten;
- c) die im Beschluß des Ministerrates vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 521) im Abschnitt VIII unter Ziff. 3 vorletzter Absatz genannten Ausbildungsingenieure;
- d) aus Mitteln der Vertragsforschung bezahlte wissenschaftliche Kräfte, die die Voraussetzungen des § 5 erfüllen.

(2) Wissenschaftlich-technische Assistenten (z. B. medizinisch-technische Assistenten) gehören nicht zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern.

II.

Beginn und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses der wissenschaftlichen Mitarbeiter

§ 5

Voraussetzungen für die Einstellung

(1) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter ist die Fähigkeit und Bereitschaft, die Entwicklung der Wissenschaften im Interesse des sozialistischen Aufbaus zu fördern und entsprechend dem übernommenen Aufgabengebiet bei der Ausbildung und Erziehung der Studierenden zur sozialistischen Intelligenz mitzuwirken.

(2) Fachliche Voraussetzungen sind:

- a) Hochschulabschluß und anschließend mindestens zwei- bis dreijährige Tätigkeit in der sozialistischen Praxis oder
- b) Abschluß einer dreijährigen Ausbildung im Direktstudium an einer Fachschule bzw. einer entsprechenden Fachschulausbildung im Fern- oder